

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 25.11.2025	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Büro der Stadtverordneten- versammlung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0291 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Anzeige von Mitgliedschaften gem. § 26a HGO

Vorlage vom: 23.10.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt Kenntnis von der Auflistung über die Mitgliedschaften oder entgeltlichen bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten der Wissenschaftsstadt Darmstadt in Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften oder in Verbänden, denen sie angehören.
2. Die Vorlage wird dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zugeleitet.

Anlagen: Stadtverordnetenversammlung
Magistrat
OBW

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage:

§ 26a HGO verpflichtet die Mitglieder eines Organs der Gemeinde, also Magistrat, Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeirat Wixhausen, die Mitgliedschaften oder eine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt, Gesellschaft, Genossenschaft oder Verband einmal jährlich dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören. Gemäß § 26a HGO hat der/die Vorsitzende eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung vorzulegen.

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung koordiniert diese Anzeige.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, mögliche Interessenskonflikte offenkundig zu machen und damit zu vermeiden. Darüber hinaus verfolgt diese Vorschrift den Zweck, Abhängigkeiten und Verflechtungen, denen die Mandatsträger gegenüber Organisationen der verschiedensten Art unterliegen können, zu erkennen und aufzuzeigen.

Die beigefügten Mitgliedschaften wurden bis Oktober 2025 erhoben.

Darmstadt, 23.10.2025
772/da

Dezernat I

Hanno Benz
Oberbürgermeister